

# Grillieren mit Gas: Wer haftet bei einem Unfall?

**Recht** Kürzlich habe ich gelesen, dass vor Unfällen mit Gasgrills gewarnt wird. Grund seien undichte Leitungen und Verbindungsstücke. Meine Frau und ich haben regelmässig Freunde zu Besuch und grillieren für diese. Wie sieht die Haftung bei einem Unfall aus? Wie kann ich mich absichern vor Schadenersatzansprüchen?

Ein undichter Gasgrill ist mangelhaft. Ihre daraus entstandenen Sach- und Personenschäden sind vom Verkäufer zu ersetzen. Nur Sie als Vertragspartner haben die Möglichkeit, über die Gewährleistung Ersatz für Ihren Schaden zu verlangen, Ihre Gäste nicht.

## Gründliche Prüfung nach dem Kauf

Beachten Sie, dass möglichst bald nach dem Kauf eine gründliche Prüfung des Grills erfolgen muss. Falls ein Mangel entdeckt wird, müssen Sie diesen unverzüglich schriftlich rügen. Das gilt ebenso bei Mängeln, die nicht sofort erkennbar sind, wie dies bei undichten Leitungen und Verbindungsstücken der Fall sein kann. Auch bei diesen versteckten Mängeln ist – sobald die Mängel entdeckt wurden – eine sofortige Anzeige unerlässlich.

Die Ansprüche aus Gewährleistung gehen zwei Jahre nach der Ablieferung unter (Verjährung).

Die Herstellerin haftet für durch ein fehlerhaftes Produkt verursachte Personen- und Sachschäden. Als Herstellerin zählt neben der tatsächlichen Produzentin des Grills auch, wer sich als solche ausgibt, den

## Kurzantwort

Nach dem Kauf sollte ein Gasgrill einer gründlichen Prüfung unterzogen werden. Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich und schriftlich gemeldet werden. Die Ansprüche aus Gewährleistung verjähren zwei Jahre nach der Ablieferung. Gegen eventuelle Ansprüche Ihrer geschädigten Gäste sichern Sie sich am besten mit einer Privathaftpflichtversicherung ab. (red)

Grill eingeführt hat und unter Umständen bereits der Lieferant. Voraussetzung ist, dass der Fehler (z. B. undichte Leitung) schon beim Inverkehrbringen bestand. Bei mangelhaftem Unterhalt (z. B. spröde gewordene, alte Leitungen) dürfte dies nicht der Fall sein.

Ihr Anspruch verjährt drei Jahre nach dem Tag, an dem Schaden, Fehlerhaftigkeit und die Person der Herstellerin bekannt wurden, spätestens aber zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Grills. Die Herstellerin haftet gegenüber jedem Geschädigten. Ihre Gäste können deshalb ebenfalls Ersatz verlangen.

Falls Sie ein nicht kompatibles Verbindungsstück (z. B. Gasdruckregler) verwendet haben und der Schaden aus diesem Grund eingetreten ist, kann dem Verkäufer oder der

Herstellerin kein Vorwurf gemacht werden. In diesen Fällen ist kein Ersatz geschuldet. Anders sieht es nur aus, wenn der Verkäufer Ihnen die Kompatibilität im konkreten Fall zugesichert hat.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie aus unerlaubter Handlung für die Schäden Ihrer Gäste haften. Das ist der Fall, wenn Ihre unsachgemässe Bedienung oder Wartung des Grills und nicht ein Mangel oder eine Fehlerhaftigkeit des Grills selber für den Schaden (haupt-)verantwortlich ist.

## Privathaftpflicht als Lösung

Der Anspruch aus Artikel 41 OR verjährt mit einem Jahr seit Kenntnis des Schadens und der schädigenden Person und spätestens zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung. Bei strafrechtlicher

Relevanz Ihres Handels gilt eine längere Frist.

Gegen eventuelle Ansprüche Ihrer geschädigten Freunde und Bekannten sichern Sie sich am besten mittels einer Privathaftpflichtversicherung ab.



**Lic. iur. Christian Haag**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV  
Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Häfliger Haag Häfliger AG,  
[www.anwaltluzern.ch](http://www.anwaltluzern.ch)

## Suchen Sie Rat?

**Schreiben Sie an:**  
Ratgeber «Luzerner Zeitung»  
Mailhofstrasse 76, 6002 Luzern  
E-Mail: [ratgeber@luzernerzeitung.ch](mailto:ratgeber@luzernerzeitung.ch)  
Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an.